



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-mail
Staatliche Universitäten,
Hochschulen für angewandte Wissenschaften/
Technische Hochschulen
und Kunsthochschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
R.3-H2436.0/2/DMS

München, 07.10.2019
Telefon: 089 2186 2428
Name: Herr Dr. Veigel

Vollzug des Bayerischen Hochschulgesetzes; Fortgeltung des Prüfungsanspruchs bei Exmatrikulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt mit Schreiben Nr. X.2-H2233/6/62 vom 13. Dezember 2017 hatte das Staatsministerium am Ende von Ziffer 4.1.4. ausgeführt, dass Studierende durch Exmatrikulation ihren hochschulrechtlichen Prüfungsanspruch verlieren.

Infolge wurde dem Staatsministerium vorgetragen, dass dies insbesondere für Austauschstudierende zu Problemen führen könnte, wenn nach abgelegter aber noch nicht korrigierter Prüfung eine Einschreibung für ein weiteres Semester erfolgen müsste. Denn diese würden von ihrer Heimathochschule regelmäßig verpflichtet, eine Exmatrikulationsbescheinigung der bayerischen Hochschule vorzulegen, um sich wieder zu Hause immatrikulieren zu können. Auch für (inländische) Hochschulwechsler stelle sich diese grundsätzliche Problematik, da viele Hochschulen ohne Bescheinigung über die Exmatrikulation aus dem vorangegangenen Studiengang

nicht in einen neuen Studiengang eingeschrieben. Ebenso seien bayerische Austauschstudenten im Ausland betroffen, sofern die Partnerhochschule auf einer Exmatrikulation an der Heimathochschule bestehe.

Vor diesem Hintergrund wurde die Fragestellung seitens des Staatsministeriums nochmals einer rechtlichen Prüfung unterzogen. Im Ergebnis ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn trotz Exmatrikulation bereits abgelegte aber noch nicht bewertete Prüfungen durch die Hochschule bewertet und verbeschrieben werden. Denn der bzw. die Studierende verliert mit der Exmatrikulation nicht automatisch die Rechte und Pflichten aus bereits bestehenden Prüfungsrechtsverhältnissen.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Studium unbeschadet dieser rechtlichen Bewertung grundsätzlich so zu organisieren ist, dass es innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit schließt gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG die Prüfungszeiten dabei ausdrücklich ein. Dementsprechend müssen Studierende innerhalb der Regelstudienzeit nicht nur alle Prüfungsleistungen erbringen können, diese müssen auch rechtzeitig korrigiert und bewertet werden (vgl. BeckOK HochschulR Bayern/Aulehner, 13. Ed. 01.05.2019, BayHSchG Art. 57 Rn. 7ff).

Zudem entfällt mit der Exmatrikulation in jedem Fall der Studierendenstatus, an den zahlreiche, meist begünstigende öffentlich- und privatrechtliche Rechtsfolgen geknüpft sind, wie z.B. im Hinblick auf Mensanutzung, Studentenwohnheime, Verkehrssondertarife, BAföG, GEZ, versicherungsrechtliche Konsequenzen und Sondertarife. Es wird daher empfohlen, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die Studierenden über diese Folgen der Exmatrikulation ausreichend informiert sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das o.g. Schreiben im Übrigen unberührt bleibt, insbesondere verbleibt es bei der Auffassung, dass weder

Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 noch Art. 49 Abs. 1 BayHSchG eine rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Vorsemesters erlauben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andrea Siems

Ministerialdirigentin